

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Von Jahr zu Jahr steigende Zuwachsraten beim Bestand rechtsfähiger Stiftungen in Bayern unterstreichen die stetig wachsende Bedeutung des Stiftungswesens als Instrument der Verwirklichung nachhaltigen bürgerschaftlichen Engagements für das Gemeinwohl. Allein im Jahr 2006 sind 149, im Jahr 2007 sogar 200 neue Stiftungen (jeweils ohne kirchliche Stiftungen) als rechtsfähig anerkannt worden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind sie alle öffentlichen Zwecken gewidmet und unterstehen damit gem. Art. 18 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht). Die Stiftungsaufsicht wacht über die Beachtung des Stifterwillens und die langfristige Erhaltung des Stiftungsvermögens und damit über die Funktionsfähigkeit der dem Gemeinwohl dienenden Stiftung. Dieses staatliche Engagement zu Gunsten von Stiftungen, die dem Gemeinwohl dienende Zwecke verfolgen, ist erforderlich, weil die mitgliederlose Stiftung – im Gegensatz zu allen anderen juristischen Personen des Privatrechts – strukturbedingt über kein die Stiftung aus sich heraus repräsentierendes Grundlagenorgan (wie z.B. die Mitgliederversammlung des Vereins) verfügt.

So erfreulich diese Entwicklung auch ist, die ständig steigende Zahl rechtsfähiger Stiftungen stellt für die Stiftungsaufsichtsbehörden auch eine große Herausforderung dar. Diese kann mit den zur Verfügung stehenden knappen personellen Ressourcen nur dann erfolgreich gemeistert werden, wenn die anzuwendenden Rechtsgrundlagen so eindeutig und einfach wie möglich gefasst sind. Die seit der Novellierung des BayStG im Jahr 2001 gesammelten Erfahrungen zeigen, dass hier in einigen Punkten noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Weiterhin sind die Vorschriften über die Entstehung der Stiftungen an die durch das am 1. September 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts geänderten §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzupassen.

##### **B) Lösung**

Das BayStG wird mit dem Ziel weiterer Optimierung insgesamt überarbeitet, ohne seine bewährten Grundstrukturen in Frage zu stellen. Zur Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit werden in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt. So werden die Eingriffsbefugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden eindeutiger gefasst; auf das präventive Aufsichtsinstrument des Anzeigevorbehalts im bisherigen Art. 27 Abs. 2 wird im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht ganz verzichtet.

Die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird weiter verbessert durch konsequente Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. So soll – in Umsetzung eines Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 29.11.2005 (Drs. 15/3585) – auf die rechtlich und – im Hinblick auf die Einstellung aller rechtsfähigen Stiftungen in das beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte und ständig aktualisierte elektronische Stiftungsverzeichnis – auch faktisch bedeutungslose Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger in Zukunft verzichtet werden. Bei Stiftungen mit einer über mindestens fünf Jahre beanstandungsfreien Buchführung und Rechnungslegung können die Stiftungsaufsichtsbehörden in Zukunft bis zu drei Jahre von einer Prüfung der Jahresrechnungen absehen. Die Zahl der genehmigungs- bzw. bisher anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte wird von sechs auf drei halbiert. Entfallen können die nicht zum Stiftungsrecht gehörenden Vorschriften über Rechnisse. Schließlich werden die Vorschriften des BayStG über die Entstehung der Stiftungen an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts geänderten §§ 80, 81 BGB angepasst.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat:**

Die in Art. 25 vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von Rechnungsprüfungen bei Stiftungen abzusehen, führt zwangsläufig zu einer Reduzierung dieser kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Durch die Herausnahme der stiftungsaufsichtlichen Maßnahmen nach Art. 21 und 23 aus dem Kostenprivileg des Art. 41 entstehen für den Staat minimale, nicht näher quantifizierbare Mehreinnahmen.

#### **2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:**

Durch die nach Art. 25 eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von Rechnungsprüfungen bei Stiftungen abzusehen, werden diese in nicht näher quantifizierbarem Maß von Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. von Kosten für die Beauftragung eines Prüfungsverbands, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers entlastet.

Durch die genannte Änderung des Art. 41 entstehen für die Stiftungen bzw. deren pflichtwidrig untätige Organmitglieder in den praktisch selten vorkommenden Fällen stiftungsaufsichtlicher Maßnahmen nach Art. 21 und 23 geringfügige, nicht näher quantifizierbare Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK), geändert durch § 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Abschnitt 1. bis 4. Titel erhalten folgende Fassung:

##### „1. Titel

Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis

Art. 3

Art. 4 bis 7 (*aufgehoben*)

Art. 8

##### 2. Titel

Satzung der Stiftungen

Art. 9

Art. 10 (*aufgehoben*)

##### 3. Titel

Verwaltung der Stiftungen

Art. 11

Art. 12 und 13 (*aufgehoben*)

Art. 14

##### 4. Titel

Umwandlung des Zwecks  
und Erlöschen von Stiftungen

Art. 15

Art. 16 (*aufgehoben*)

Art. 17“.

b) Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

##### „Zweiter Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 18 bis 23

Art. 24 (*aufgehoben*)

Art. 25 bis 27“.

c) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

##### „Vierter Abschnitt Kirchliche Stiftungen

Art. 29 bis 32

Art. 33 bis 37 (*aufgehoben*)“.

d) Im Fünften Abschnitt wird das Wort „mit“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. <sup>2</sup>Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

(4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Art. 29 Abs. 1), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Art. 29, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft im Sinn des Art. 32 in einem organischen Zusammenhang entsprechend Abs. 3 Satz 1 stehen.“

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

##### „Art. 3

(1) Die Entstehung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt sich nach den §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(2) <sup>1</sup>Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht, soweit sie nicht durch Gesetz errichtet wird, durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung in entspre-

chender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB. <sup>2</sup>Unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Anerkennung nur zu erteilen, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung diesem Gesetz nicht widerspricht. <sup>3</sup>Der Anerkennung bedarf es nicht, wenn der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.

(3) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Anerkennung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll (Anerkennungsbehörde).“

4. Art. 4 bis 7 werden aufgehoben.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor den Worten „in Bayern“ die Worte „mit Sitz“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit folgenden Angaben einzustellen:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung und des Erlöschens,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

<sup>2</sup>Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten. <sup>3</sup>Änderungen zu Satz 1 Nr. 9 haben die Stiftungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Jede Stiftung muss eine Satzung haben.

(2) Der notwendige Inhalt der Satzung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts richtet sich nach § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB.

(3) <sup>1</sup>Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Satzung auch Regelungen zu enthalten hat über:

1. Rechtsstellung und Art der Stiftung,
2. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben von Stiftungsorganen.

<sup>2</sup>Im Übrigen finden auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 30 BGB entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus diesem Gesetz oder der Satzung ein anderes ergibt.

(4) <sup>1</sup>Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Art. 10 wird aufgehoben.

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

(1) <sup>1</sup>Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. <sup>2</sup>Es ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. <sup>3</sup>Es darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. <sup>4</sup>Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) <sup>1</sup>Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. <sup>2</sup>Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.“

9. Art. 12 und 13 werden aufgehoben.

10. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit nicht die Stiftungssatzung ein anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet.“

11. Die Überschrift des 4. Titels erhält folgende Fassung:

„Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen“

12. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) <sup>1</sup>Für die Umwandlung des Zwecks und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten §§ 87 und 88 BGB. <sup>2</sup>Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung, § 88 Satz 3 BGB mit der Maßgabe, dass § 46 BGB auch dann entsprechend anzuwenden ist, wenn das Vermögen der Stiftung nicht an den Fiskus fällt.

(2) Der Stifter ist vor einer Aufhebung der Stiftung oder Umwandlung des Zwecks zu hören.

(3) <sup>1</sup>Die Aufhebung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. <sup>2</sup>Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die

Rechtsfähigkeit. <sup>3</sup>Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(4) <sup>1</sup>Die Aufhebung einer Stiftung, bei der eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, kann auch in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird. <sup>2</sup>Die Zulegung ist nur zulässig, wenn die aufnehmende Stiftung zustimmt und die Erfüllung ihres Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(5) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Anerkennungsbehörde.“

13. Art. 16 wird aufgehoben.

14. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

<sup>1</sup>Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer kommunalen Stiftung (Art. 28) an die entsprechende Gebietskörperschaft, das einer kirchlichen Stiftung (Art. 29) an die entsprechende Kirche, im Übrigen an den Fiskus. <sup>2</sup>Das angefallene Vermögen ist tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. <sup>4</sup>Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.“

15. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zu ihrem Schutz unterstehen Stiftungen, die öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. <sup>2</sup>Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der überwiegende öffentliche Zweck der Stiftung.“

16. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „satzungsgemäße“ durch das Wort „bestimmungsgemäße“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender“ durch die Worte „dessen Unterlassen bzw. die Vornahme der erforderlichen“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

17. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Entfernung“ durch das Wort „Abberufung“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden das Wort „Geschäftsführung“ durch die Worte „Wahrnehmung seiner Organrechte“ und die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch das Wort „BGB“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.“

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

18. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „den Anspruch auf Schadenersatz“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

19. Art. 24 wird aufgehoben.

20. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

(1) <sup>1</sup>Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. <sup>2</sup>Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. <sup>3</sup>Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sollen die Stiftungen einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. <sup>4</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu verbescheiden. <sup>2</sup>Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. <sup>3</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. <sup>4</sup>Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Abs. 1 Satz 4 sowie einer Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresrechnungen in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. <sup>5</sup>Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens

und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. <sup>2</sup>Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>3</sup>In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung ab.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Durchführung einer Prüfung im Sinn des Abs. 3 beauftragt. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

21. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

<sup>1</sup>Kommen die Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die Anordnungen mit Zwangsmitteln vollstrecken. <sup>2</sup>Art. 29 bis 39 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.“

22. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem anderen Zweck als der Stiftung dienen sollen,
2. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.“

23. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Sätze 2 und 3“ durch die Worte „26, 26a und 27 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

24. Im Vierten Abschnitt wird die Überschrift „1. Titel Allgemeines“ gestrichen.

25. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt sein sollen.“

26. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche als rechtsfähig anzuerkennen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Vermögen der Stiftung gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung; in Art. 3 Abs. 3 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Art. 9 Abs. 4 Satz 1 an die Stelle der Anerkennungsbehörde die zuständige kirchliche Behörde. <sup>2</sup>Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Anerkennung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. <sup>3</sup>Art. 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Antrag der betreffenden Kirche eine Zusammenlegung oder Zulegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts auch erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind.“

27. Die Überschrift „2. Titel Reichnisse“ wird gestrichen.

28. Art. 33 bis 37 werden aufgehoben.

29. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 3, Art. 21, 23 und 26a sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 25 Abs. 2 sind Amtshandlungen bei Stiftungen, die überwiegend öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, nach diesem Gesetz kostenfrei.“

30. Art. 42 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Verfahren bei der Anerkennung von Stiftungen, der Genehmigung von Satzungsänderungen sowie Rechtsgeschäften nach Art. 27 zu regeln,“

31. Dem Art. 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bestehende Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder an weltliche Kirchendiener bleiben bis zu deren Ablösung unberührt. <sup>2</sup>Für die Ablösung ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### § 3

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Begründung

##### I. Allgemein

Die Bedeutung der rechtsfähigen Stiftung als Instrument der Verwirklichung nachhaltigen bürgerschaftlichen Engagements steigt seit Jahren kontinuierlich an. Allein im Jahr 2006 sind 149, im Jahr 2007 sogar 200 neue Stiftungen (jeweils ohne kirchliche Stiftungen) als rechtsfähig anerkannt worden. Da sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – öffentlichen Zwecken und damit dem Gemeinwohl gewidmet sind, unterstehen sie zu ihrem Schutz gem. Art. 18 BayStG der staatlichen Rechtsaufsicht. Deshalb stellt diese erfreuliche Entwicklung die Stiftungsaufsichtsbehörden vor eine große Herausforderung.

Diese kann mit den zur Verfügung stehenden knappen personellen Ressourcen nur dann erfolgreich gemeistert werden, wenn die anzuwendenden Rechtsgrundlagen so eindeutig und einfach wie möglich gefasst sind. Aufgrund der seit der letzten Novellierung des BayStG im Jahr 2001 gesammelten Erfahrungen werden zur Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt. Unter anderem werden die Eingriffsbefugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden eindeutiger gefasst; auf das präventive Aufsichtsinstrument des Anzeigevorbehalts im bisherigen Art. 27 Abs. 2 wird im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht ganz verzichtet.

Der weiteren Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes dient die konsequente Fortsetzung von Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. So soll – in Umsetzung eines Beschlusses des Landtags vom 29.11.2005 (Drs. 15/3585) – auf die rechtlich und – im Hinblick auf die Einstellung aller rechtsfähigen Stiftungen in das beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte und ständig aktualisierte elektronische Stiftungsverzeichnis – auch faktisch bedeutungslose Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger in Zukunft verzichtet werden. Die Zahl der genehmigungs- bzw. bisher anzeigepflichtigen Arten von Rechtsgeschäften wird von sechs auf drei halbiert. Bei Stiftungen mit einer über mindestens fünf Jahre beanstandungsfreien Buchführung und Rechnungslegung können die Stiftungsaufsichtsbehörden in Zukunft bis zu drei Jahre von einer Prüfung der Jahresrechnungen absehen. Entfallen können die nicht zum Stiftungsrecht gehörenden Vorschriften über Rechnisse.

Schließlich werden die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Entstehung der Stiftungen an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2634) geänderten §§ 80, 81 BGB angepasst. Kern der am 1. September 2002 in Kraft getretenen Neufassung dieser Vorschriften ist die abschließende Kodifizierung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig im BGB, bei deren Erfüllung ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts besteht. Da der bayerische Gesetzgeber bereits mit Gesetz zur Änderung des BayStG vom 24. Juli 2001 in Art. 5 BayStG bei Erfüllung der

dort genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Stiftungsgenehmigung verankert hatte, ist der materielle Anpassungsbedarf insoweit geringfügig. Schließlich handelt es sich bei der „Genehmigung“ einer Stiftung und der „Anerkennung“ ihrer Rechtsfähigkeit lediglich um unterschiedliche Bezeichnungen ein und desselben privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakts. Neben dieser terminologischen Anpassung ist weiter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die diesbezüglichen Regelungen des BayStG aufgrund der abschließenden bundesgesetzlichen Regelung der Materie obsolet und soweit sie im Einzelfall mit dieser (etwa durch ggf. über das BGB hinausgehende Anforderungen an die Stiftungssatzung) nicht übereinstimmen sollten, nach Art. 72 Abs. 1 i. V. m. Art. 31 GG unwirksam geworden sind.

##### II. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1:

###### Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

###### Zu Nr. 1 (Amtliche Inhaltsübersicht):

In der Amtlichen Inhaltsübersicht werden die sich aus der Änderung des BayStG ergebenden Änderungen nachvollzogen.

###### Zu Nr. 2 (Art. 1):

Mit dem neuen Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des BayStG klargestellt. Das Gesetz gilt für alle rechtsfähigen Stiftungen, deren nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB in der Satzung festzulegender Sitz sich im Freistaat Bayern befindet.

Mit dem neu gefassten Absatz 3 (bisheriger Absatz 2) und dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass die Rechtsstellung als Stiftung des öffentlichen Rechts neben der ausschließlichen Verfolgung öffentlicher Zwecke einen organischen Zusammenhang entweder mit dem Staat oder einer unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Absatz 3 Satz 1) oder mit einer Kirche im Sinn des Art. 29, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes (KirchStG) oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft im Sinn des Art. 32 (Absatz 4) erfordert. Bei einer der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstehenden (Art. 29 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 1) kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ist weitere Voraussetzung, dass es sich bei den ausschließlich verfolgten öffentlichen Zwecken um kirchliche Zwecke handelt.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen. Sein Satz 1 enthielt die Legaldefinition der „öffentlichen Stiftungen“. Rechtsfolgen dieser Klassifizierung waren nur die Unterstellung dieser Stiftungen unter die staatliche Rechtsaufsicht nach Art. 18 Abs. 1 und die Bestimmung der Kostenfreiheit in Art. 41. Dafür ist jedoch die Bildung einer eigenen Rechtskategorie von Stiftungen nicht erforderlich. Die im bisherigen Absatz 3 Satz 2 enthaltene Legaldefinition der öffentlichen Zwecke wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten und ebenfalls als Satz 2 in den neu gefassten Absatz 3 integriert.

###### Zu Nr. 3 (Art. 3):

Da die Entstehung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts am 1. September 2002 abschließend im BGB geregelt ist, kann das BayStG insoweit keine eigenständigen Regelungen mehr vorsehen. Der neu gefasste Art. 3 Abs. 1 beschränkt sich deshalb auf einen klarstellenden Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

Der neue Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 4. Zur Vermeidung unnötiger begrifflicher Divergenzen zur Stiftung des bürgerlichen Rechts wird auch bei der Stiftung des öffentlichen Rechts die Stiftungsgenehmigung jetzt als Anerkennung bezeichnet und auf die bisherige besondere Bezeichnung des Stiftungsgeschäfts als Stiftungsakt verzichtet. Da eine Stiftungserrichtung durch Verwaltungsakt im Hinblick auf die fehlende Bekanntgabe der Stiftungserrichtung grundsätzlich ausscheidet und die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Gesetz aufgrund dessen Spezialität nicht dem BayStG unterliegt, liegt auch bei der Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts ein – regelmäßig öffentlich-rechtliches – Stiftungsgeschäft vor. Außerdem ist angesichts der nunmehr vollständigen Regelung der Entstehungsvoraussetzungen einer rechtsfähigen Stiftung im BGB der Verweis auf die entsprechende Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB ausreichend.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird der Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des öffentlichen Rechts zusätzlich zur Erfüllung der im BGB für Stiftungen des bürgerlichen Rechts aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht, dass Stiftungsgeschäft und Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts mit den Vorschriften des BayStG in Einklang stehen; vor allem die zusätzlichen Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 an die Satzung müssen erfüllt sein. Angesichts der besonderen Stellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und des mit diesem Status verbundenen öffentlichen Vertrauens sind diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen gerechtfertigt.

Der neue Absatz 3 enthält ohne inhaltliche Änderung die Zuständigkeitsregelung des bisherigen Art. 6. Dabei wird der Terminologie der §§ 80 ff. BGB entsprechend das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und die zuständige Regierung als Anerkennungsbehörde definiert.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 4 bis 7):**

Art. 4 bis 7 werden aufgehoben:

Die Regelung des bisherigen Art. 4 wird mit geringfügigen Modifikationen in den neuen Art. 3 Abs. 2 aufgenommen.

Der bisherige Art. 5 ist durch die mit Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2634) erfolgte abschließende Kodifizierung des Anspruchs auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts und seiner Voraussetzungen in §§ 80, 81 BGB obsolet geworden. Hinsichtlich der Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist das Gesetzgebungsrecht der Länder insoweit nach Art. 72 Abs. 1 GG entfallen. Hinsichtlich der Entstehung der weiterhin von den Ländern zu regelnden Stiftungen des öffentlichen Rechts folgt der Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit bei Erfüllung der in § 80 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 BGB sowie in diesem Gesetz normierten Voraussetzungen nunmehr aus der Verweisung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 auf § 80 Abs. 2 BGB.

Da die Zuständigkeit für die Anerkennung von Stiftungen als rechtsfähig jetzt in Art. 3 Abs. 3 geregelt wird, entfällt der bisherige Art. 6.

Angesichts der fehlenden rechtlichen Wirkung der Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung und der Einstellung neuer Stiftungen (ausgenommen kirchliche Stiftungen; für diese bestehen eigene elektronische Verzeichnisse bzw. sind in Vorbereitung) in das vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte, elektronisch verfügbare und kontinuierlich aktualisierte Stiftungsverzeichnis (Art. 8) kann mit dem Verzicht auf die Bekanntmachung der Anerkennung im Staatsanzeiger ein Beitrag zur Verwal-

tungsvereinfachung geleistet werden. Art. 7 wird deshalb aufgehoben.

Damit wird dem Beschluss des Landtags vom 29.11.2005 (LT-Drs. 15/3585) Rechnung getragen.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 8):**

Durch die Einfügung der Worte „mit Sitz“ in Absatz 1 wird klar gestellt, dass maßgebliches Kriterium für die Aufnahme einer rechtsfähigen Stiftung in das bayerische Stiftungsverzeichnis deren satzungsgemäßer Sitz ist.

Absatz 2 wird im Hinblick auf die Aufhebung von Art. 7, auf dessen Satz 2 der bisherige Art. 8 Abs. 2 Bezug genommen hat, neu gefasst. Wegen des Wegfalls dieser Verweisungsmöglichkeit werden die Angaben, mit denen eine rechtsfähige Stiftung in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen ist, jetzt im neuen Satz 1 festgelegt. Diese entsprechen der bisherigen Rechtslage, werden allerdings zur Steigerung des Informationsgehalts des Stiftungsverzeichnisses um die Aufnahme des Zeitpunkts des Erlöschens einer Stiftung erweitert.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 7 Satz 3, auf den der bisherige Art. 8 Abs. 2 Satz 1 verwiesen hat.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2. Die nun gewählte Formulierung verdeutlicht, dass die einzige Angabe, bei deren Änderung die Anerkennungsbehörde auf eine Information durch die Stiftung angewiesen ist, die Anschrift der Stiftungsverwaltung ist. Die Änderung aller anderen Angaben kann – soweit sie überhaupt möglich ist – nur durch Satzungsänderung erfolgen, die nur mit Genehmigung der Anerkennungsbehörde wirksam wird.

Absatz 3 kann im Interesse der Deregulierung aufgehoben werden. Die Übermittlung der zur Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlichen Angaben von den Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbehörden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung kann verwaltungsintern geregelt werden. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Vorschrift nicht erforderlich, weil es sich jedenfalls um eine nach Art. 18 Abs. 1 BayDSG zulässige Datenübermittlung handelt.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 9):**

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Die Vorschrift regelte eine Selbstverständlichkeit, die für die Errichtung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts inzwischen in § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB festgehalten ist. Für den Fall, dass eine bereits bestehende (Alt-)Stiftung nachträglich eine Satzung erhält, konnte die Vorschrift sogar zu Missverständnissen führen.

Der neu gefasste Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der für die Anerkennung einer Stiftung bürgerlichen Rechts als rechtsfähig erforderliche Mindestinhalt der Satzung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts abschließend in § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB festgelegt wurde. Eine davon abweichende landesgesetzliche Regelung ist, da der Bund insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht Gebrauch gemacht hat, nach Art. 72 Abs. 1 GG ausgeschlossen. Für den Inhalt von Satzungen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts begnügt sich Absatz 2 deshalb mit einem Verweis auf die einschlägige Vorschrift des BGB.

Für die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gehören, bestimmt der neu gefasste Absatz 3, dass die Satzung zusätzlich zu den von § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB geforderten Regelungen auch Regelungen über Rechtsstellung und Art der Stiftung (vor allem auch die Feststellung ihres öffentlich-rechtlichen Charakters) und die Art und Weise der Konstituierung, die strukturelle Zusammensetzung und



die Aufgaben ihres Organs bzw. ihrer Organe zu enthalten hat. Dies ist auch Anerkennungsvoraussetzung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2). Nicht erforderlich ist die Benennung konkreter Personen.

Auf den bisherigen Absatz 2 Satz 2 kann verzichtet werden. Die Notwendigkeit, die Ernennungszuständigkeit bei Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, in der Satzung festzulegen, ergibt sich bereits aus Art. 13 Abs. 2 BayBG.

Der neue Satz 2 ist identisch mit dem bisherigen Art. 10 Abs. 2 Satz 1. Da es sich bei den analog anwendbaren Vorschriften des Vereinsrechts des BGB um solche der Vereinsverfassung handelt, hat die Vorschrift im Anschluss an die Regelungen über die Satzung der Stiftungen des öffentlichen Rechts in Art. 9 Abs. 3 ihren systematisch richtigen Standort.

Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die dort enthaltene Befugnis zur Satzungsergänzung durch die Genehmigungs- bzw. Anerkennungsbehörde ist überflüssig. Beim Stiftungsgeschäft unter Lebenden wird die Stiftung nur dann als rechtsfähig anerkannt, wenn ihre Satzung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt. Ist dies – neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – der Fall, muss die Stiftung als rechtsfähig anerkannt werden, ohne dass die Anerkennungsbehörde dies von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an die Satzung abhängig machen könnte. Ebenso unzulässig wäre deshalb eine entsprechende Ergänzung der Satzung durch die Anerkennungsbehörde. Ein Bedürfnis für die Ergänzung einer unvollständigen Satzung besteht dagegen bei der Stiftung von Todes wegen. Dem trägt jedoch schon § 83 Satz 2 BGB Rechnung, der gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 für die Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend gilt. Entsprechendes gilt nach § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB für den Fall, dass der Stifter zwischen Errichtung und Anerkennung der Stiftung verstirbt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Verweisung in Satz 2 wird redaktionell angepasst.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 10):**

Art. 10 wird im Rahmen der Deregulierung aufgehoben. Die Anordnung der Geltung des § 86 BGB für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts im bisherigen Art. 10 Abs. 1 ist ebenso überflüssig wie die Anordnung der Geltung des § 89 BGB für Stiftungen des öffentlichen Rechts im bisherigen Art. 10 Abs. 2 Satz 2. Beide Vorschriften des BGB gelten von sich aus. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird Art. 9 Abs. 3 Satz 2.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 11):**

Im neu gefassten Art. 11 werden die in den bisherigen Art. 11 bis 13 enthaltenen Grundsätze der Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens systematisch zusammengefasst. Eine substantielle Änderung gegenüber der grundsätzlich bewährten bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Systematisch unterscheidet der neu gefasste Art. 11 zwischen dem sämtliche Vermögensgegenstände der Stiftung umfassenden Stiftungsvermögen im weiteren Sinn (Absatz 1) und dem Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner dauerhaften Nutzung den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen, dem so genannten Grundstockvermögen (Absatz 2). Letzteres stellt eine – besonders wichtige – Teilmenge des Ersteren dar. Um Verwechslungen vorzubeugen, wird das Stiftungsvermögen im weiteren Sinn nunmehr als „Vermögen der Stiftung“ bezeichnet. Der in der stiftungsrechtlichen Literatur gebräuchliche Begriff „Grundstockvermögen“ ersetzt ohne inhaltliche Änderung den im bisherigen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 verwandten Begriff „Stiftungsvermögen“.

Die im neu gefassten Absatz 1 festgelegten Grundsätze der Vermögensverwaltung betreffen das Vermögen der Stiftung in seiner Gesamtheit. Satz 1, der den Grundsatz der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung festschreibt, entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 1. Die in der Soll-Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 enthaltene Empfehlung, den Erlös für veräußerte Grundstücke möglichst wieder in Grundstücken anzulegen, wird ersatzlos gestrichen. Das dient sowohl der Deregulierung und damit einhergehend der weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Stiftungsorgane, denen bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Satzes 1 ein weiter Ermessensspielraum zusteht, als auch der Steigerung der Rechtssicherheit, weil die Rechtsfolgen im Fall der Verletzung einer Soll-Vorschrift meist zweifelhaft sind. Darüber hinaus lässt sich die dem Wiederanlagegebot in Immobilien zugrunde liegende Vermutung der höheren Wertbeständigkeit von Immobilien gegenüber anderem Vermögen nicht hinreichend verifizieren.

Satz 2 legt den Grundsatz der Vermögenstrennung fest. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Dabei wird sowohl durch den Wortlaut als auch durch die systematische Stellung in Absatz 1 klargestellt, dass sich das Gebot der Vermögenstrennung nur auf das Verhältnis zwischen dem Vermögen der Stiftung und dem anderer Rechtsträger bezieht. Verwaltet z. B. eine Person mehrere rechtsfähige Stiftungen, so hat sie deren Vermögen strikt voneinander zu trennen. So ist etwa für jede Stiftung ein eigenes Konto anzulegen. Gesetzlich nicht gefordert (wenngleich dies häufig sinnvoll sein dürfte) wird dagegen eine interne Trennung von Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen der Stiftung, wie dies der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 nahe gelegt hat.

Die Sätze 3 und 4 des neuen Absatzes 1 sind inhaltlich mit dem bisherigen Art. 12 identisch, wobei Satz 4 gegenüber dem bisherigen Art. 12 Satz 2 sprachlich gestrafft wird.

In Absatz 2 Satz 1 wird nun der für rechtsfähige Stiftungen essentielle Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens verankert. Inhaltlich besteht kein Unterschied zum bisherigen Absatz 1 Satz 1. Im Interesse der terminologischen Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes wird jetzt allerdings der für diesen zentralen Bestandteil des Stiftungsvermögens auch in der stiftungsrechtlichen Literatur allgemein gebräuchliche Begriff „Grundstockvermögen“ verwendet.

Der neue Absatz 3 enthält ohne inhaltliche Änderung die im bisherigen Art. 13 verankerten Bestimmungen über die Verwendung des Ertrags des Stiftungsvermögens.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 12 und 13):**

Die Aufhebung von Art. 12 und 13 ist die Konsequenz daraus, dass die bisher dort getroffenen Regelungen in den neu gefassten Art. 11 integriert werden.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 14):**

In seiner bisherigen Fassung hat Art. 14 Satz 2 die Haftung von Mitgliedern der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Nach Art. 40 handelte es sich dabei um zwingendes Recht; eine abweichende Regelung durch die Stiftungssatzung war nicht möglich. Eine solche Regelung ist sinnvoll für ehrenamtlich tätige Organmitglieder gemeinnütziger Stiftungen, deren bürgerschaftliches Engagement durch den Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gefördert wird. Nicht sachgerecht ist eine solche Regelung dagegen für Stiftungen, die von professionellen, unter Umständen hoch dotierten Organmitgliedern verwaltet werden. Dieser unterschiedlichen Interessenlage trägt die Neufassung des Art. 14 Satz 2 Rechnung.

Danach kommen in den Genuss der Haftungserleichterung kraft Gesetzes in Zukunft nur noch ehrenamtlich tätige Mitglieder von Stiftungsorganen. Im Interesse der Gestaltungsfreiheit des Stifters wird es diesem abweichend von Art. 40 gestattet, in der nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB durch das Stiftungsgeschäft zu gebenden Satzung eine abweichende Regelung zu treffen, insbesondere die Haftung der Organmitglieder auch für einfache Fahrlässigkeit vorzusehen.

Im Übrigen bewendet es bei den Regelungen des Auftragsrechts nach §§ 664 bis 670 BGB, wonach der Beauftragte jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Für Mitglieder des Vorstands von Stiftungen des bürgerlichen Rechts folgt dies aus der Verweisung des § 86 Satz 1 BGB auf § 27 Abs. 3 BGB, der wiederum auf die §§ 664 bis 670 BGB verweist, für Mitglieder des Vorstands von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Art. 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. §§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB. Für im Einzelfall nicht ehrenamtlich tätige Mitglieder anderer Stiftungsorgane gelten diese Vorschriften entsprechend.

Da die Verweisung des § 86 Satz 1 BGB auf § 27 Abs. 3 BGB ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung durch die Verfassung der Stiftung steht, kann der Stifter in der nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB durch das Stiftungsgeschäft zu gebenden Satzung abweichend von den Bestimmungen des Auftragsrechts auch für nicht ehrenamtlich tätige Organmitglieder eine Haftungserleichterung vorsehen.

Der bayerische Gesetzgeber ist zur Regelung des Haftungsmaßstabs von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung auch verfassungsrechtlich befugt. Zwar handelt es sich dabei um eine Materie des bürgerlichen Rechts, doch hat der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für das bürgerliche Recht insoweit nicht abschließend Gebrauch gemacht. Damit hat der Landesgesetzgeber nach Art. 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung.

Bei der Regelung der Haftung von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung handelt es sich um eine Frage der Stiftungsverfassung. Wie § 85 BGB klarstellt, kann der Landesgesetzgeber unbeschadet vorrangiger bundesgesetzlicher Regelungen Vorschriften über die Stiftungsverfassung erlassen. Eine vorrangige bundesgesetzliche Regelung besteht trotz der Verweisung von § 86 Satz 1 BGB auf § 27 Abs. 3 BGB und damit das Auftragsrecht nicht, denn diese steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich nicht aus der Stiftungsverfassung und damit auch dem Landesrecht ein anderes ergibt.

#### **Zu Nr. 11 (Überschrift des 4. Titels):**

Durch die Einfügung der Worte „des Zwecks“ wird der terminologische Gleichklang mit § 87 BGB hergestellt, auf den sich der 4. Titel des Ersten Abschnitts bezieht.

#### **Zu Nr. 12 (Art. 15):**

Im neu gefassten Art. 15 werden die in den bisherigen Art. 15 und 16 enthaltenen Regelungen zusammengefasst und um die Möglichkeit der Zulegung einer Stiftung als weitere Form ihrer Aufhebung nach § 87 Abs. 1 BGB ergänzt.

Im Einzelnen:

Absatz 1 wird um eine Sonderregelung zum Vermögensübergang für alle Fälle des Erlöschens von Stiftungen des öffentlichen Rechts ergänzt. Anders als bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts, bei deren Erlöschen nach § 88 Satz 3 i. V. m. § 47 BGB immer dann eine Liquidation stattfinden muss, wenn nicht der Fiskus Anfallberechtigter ist, erfolgt der Vermögensübergang beim Erlöschen einer Stiftung des öffentlichen Rechts stets im Weg der

Gesamtrechtsnachfolge. Dies schließt die in Art. 15 Abs. 3 und 4 geregelten besonderen Formen der Aufhebung und damit des Erlöschens von Stiftungen ein. Zu diesem Zweck wird die in Abs. 1 Satz 2 angeordnete entsprechende Anwendung der §§ 87 und 88 BGB auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Anfügung eines neuen Halbsatzes hinsichtlich der Verweisungsvorschrift des § 88 Satz 3 BGB modifiziert. § 46 BGB, der Gesamtrechtsnachfolge für den Fall des Vermögensanfalls an den Fiskus anordnet, ist danach auch dann entsprechend anzuwenden, wenn das Vermögen der Stiftung nicht an diesen fällt.

Auch Absatz 2 ist mit dem bisherigen Art. 15 Abs. 2 inhaltsgleich. Durch die Verwendung des Begriffs „Umwandlung des Zwecks“ statt „Umwandlung der Stiftung“ wird der Wortlaut an die Terminologie des § 87 Abs. 2 BGB angepasst.

Der neue Absatz 3 regelt die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen, bei denen jeweils mindestens eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zu einer neuen Stiftung als besonderen Fall der Aufhebung. Die Vorschrift ist bis auf die Ersetzung des Wortes „Umwandlung“ durch das Wort „Aufhebung“ mit dem bisherigen Art. 16 Abs. 1 identisch. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Zusammenlegung, die das Erlöschen aller zusammengelegten Stiftungen und die Entstehung einer neuen Stiftung zur Folge hat, um einen Fall der Aufhebung, nicht um einen solchen der Umwandlung des Zwecks, handelt.

Der neue Absatz 4 gestattet es erstmals, die Aufhebung einer Stiftung, bei der eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, auch in Form der Zulegung zu einer funktionsfähigen Stiftung gleicher Art zu vollziehen. Mit der Zulegung erlischt die zugelegte Stiftung, die aufnehmende Stiftung wird deren Gesamtrechtsnachfolgerin. Eine solche Regelung ist zulässig, weil § 88 Satz 2 BGB dem Landesgesetzgeber gestattet, die Gesamtrechtsnachfolge in das Stiftungsvermögen auf andere Rechtsträger als den Fiskus auszudehnen (vgl. BT-Drs. 14/8894, S. 11).

Da nach Art. 2 Abs. 1 der Stifterwille oberste Richtschnur bei der Anwendung des BayStG ist, darf die nach § 88 Satz 2 BGB und Art. 17 Satz 1 gegenüber Bundes- und Landesgesetz vorrangige Bestimmung eines Anfallberechtigten durch das Stiftungsgeschäft nicht durch Maßnahmen nach Art. 15 ausgehebelt werden. Voraussetzung sowohl einer Zusammenlegung nach Absatz 3 als auch einer Zulegung nach Absatz 4 ist deshalb, dass weder das Stiftungsgeschäft einer der für eine Zusammenlegung vorgesehenen Stiftungen noch das Stiftungsgeschäft einer für eine Zulegung vorgesehenen Stiftung einen anderen als einen der in § 88 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 17 Satz 1 vorgesehenen Anfallberechtigten bestimmt.

#### **Zu Nr. 13 (Art. 16):**

Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird als Absatz 3 in den neu gefassten Art. 15 integriert. Der bisherige Art. 16 Abs. 2 entfällt mit der Aufhebung von Art. 7. Der Zeitpunkt und damit die Tatsache des Erlöschens einer Stiftung ist nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 in das Stiftungsverzeichnis einzustellen. Damit ist Art. 16 insgesamt aufzuheben.

#### **Zu Nr. 14 (Art. 17):**

Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich kürzer und verständlicher gefasst.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1, 1. Halbsatz. Der 2. Halbsatz des bisherigen Absatzes 1 kann ersatzlos entfallen, weil die dortige Regelung mit der des § 88 Satz 3 i. V. m. § 46 Satz 1 BGB übereinstimmt.

Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen Absatz 2, wobei der bisherige Absatz 2 Satz 1 (jetzt Satz 2) sprachlich einfacher und kürzer gefasst wird.

**Zu Nr. 15 (Art. 18):**

Die Neufassung des Art. 18 Abs. 1 wird vor allem durch den Verzicht auf die im bisherigen Art. 1 Abs. 3 enthaltene Legaldefinition des Begriffs „öffentliche Stiftung“ erforderlich. Die wichtigste Rechtsfolge der Klassifizierung einer Stiftung als „öffentliche Stiftung“, die Unterstellung unter die staatliche Rechtsaufsicht, wird nun in gleicher Weise dadurch bewirkt, dass – mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen – Stiftungen, die öffentliche Zwecke im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Satz 2 verfolgen, dieser Aufsicht unterstellt werden.

Gleichzeitig wird die Neufassung des Art. 18 Abs. 1 dazu genutzt, um im neu gefassten Satz 1 klarzustellen, dass die staatliche Rechtsaufsicht über Stiftungen deren Schutz – und nicht etwa den Schutz Dritter vor der Stiftung – bezweckt. Erforderlich ist die Stiftungsaufsicht deshalb, weil es bei der mitgliederlosen Stiftung im Gegensatz zu den Körperschaftlich verfassten juristischen Personen kein Grundlagenorgan gibt, das den Schutz des Stifterwillens und des nachhaltigen Bestands der Stiftung gegen eventuelle rechtswidrige Entscheidungen ihrer Organe übernehmen könnte.

Absatz 2 Satz 2 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich knapper und verständlicher gefasst.

**Zu Nr. 16 (Art. 20):**

Die Ersetzung des Wortes „satzungsgemäß“ durch den umfassenderen Begriff „bestimmungsgemäße“ in Absatz 1 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ordnungsmäßigkeit der nach dieser Vorschrift ebenfalls zu kontrollierenden Verwendung etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen in der Regel nicht nur nach der Stiftungssatzung, sondern vor allem auch nach den Bestimmungen des Zuwendungsgebers richtet.

Die redaktionelle Überarbeitung von Absatz 4 dient der Steigerung der Verständlichkeit dieser Vorschrift ohne deren Inhalt zu verändern.

Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, weil die Regelung der zwangsweisen Durchsetzung von Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörden im neuen Art. 26a zusammengefasst wird.

**Zu Nr. 17 (Art. 21):**

Durch die Ersetzung des Wortes „Entfernung“ durch das Wort „Abberufung“ in Absatz 1 erhält die Vorschrift eine angemessene und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Diktion.

Durch die Ersetzung des Wortes „Geschäftsführung“ durch die Worte „Wahrnehmung seiner Organrechte“ in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass sich diese Vorschrift auch auf Mitglieder solcher Stiftungsorgane (wie z. B. den Stiftungsrat) bezieht, denen anders als dem Vorstand keine Geschäftsführungsaufgaben im eigentlichen Sinn zugewiesen sind. Die Vorschrift ermöglicht es der Stiftungsaufsichtsbehörde, dem Organmitglied, dessen Abberufung sie aus einem der in Satz 1 genannten Gründe verlangt hat, die Wahrnehmung seiner Organrechte umfassend und gerade auch im Hinblick auf das Außenverhältnis zu untersagen.

Der neue Satz 3 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3, der deshalb aufgehoben wird.

Aufgehoben werden kann auch Absatz 2, der die Durchsetzung der Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 geregelt hat. Die Durchsetzung sämtlicher Anordnungen

der Stiftungsaufsichtsbehörden im Wege des Verwaltungszwangs wird jetzt im neuen Art. 26a zusammenfassend geregelt.

**Zu Nr. 18 (Art. 23):**

Durch die Änderung des Satzes 1 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde auch andere als Schadenersatzansprüche im Namen der Stiftung gegen Mitglieder von Stiftungsorganen geltend macht.

Die Änderung des Satzes 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von Art. 21.

**Zu Nr. 19 (Art. 24):**

Art. 24 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird als neuer Satz 3 inhaltlich unverändert in Art. 25 Abs. 1 übernommen, der die Pflichten der Stiftungen bei Buchführung und Rechnungslegung regelt.

Die Erstellung eines Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr ist regelmäßig eine wertvolle Hilfe zur Verwirklichung einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsführung der Stiftung. Sprechen wichtige sachliche Gründe gegen die Aufstellung eines Voranschlags, so kann davon abgesehen werden. Davon kann vor allem bei kleinen, ehrenamtlich verwalteten Stiftungen mit regelmäßig gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben ausgegangen werden, für die die Aufstellung eines Voranschlags einen weitgehend überflüssigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Nach dem bisherigen Satz 2 konnte durch die Satzung auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden. Eine solche Befreiungsmöglichkeit passt nicht zum Charakter dieser „Soll-Vorschrift“. Liegen entsprechende sachliche Gründe vor, um von der Aufstellung eines Voranschlags abzusehen, so ist dafür keine Satzungsbestimmung erforderlich; ist dies nicht der Fall, erscheint ein Verzicht auch dann nicht sachgerecht, wenn er durch die Satzung erfolgt. Satz 2 entfällt deshalb ersatzlos.

**Zu Nr. 20 (Art. 25):**

Art. 25 wird neu gefasst und zur Verbesserung seiner Lesbarkeit neu gegliedert.

Im neu gefassten Absatz 1 werden die Pflichten der Stiftungen im Zusammenhang mit Buchführung und Rechnungslegung geregelt. In diesen Zusammenhang gehört auch die grundsätzlich bestehende Obliegenheit, einen Voranschlag aufzustellen und die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Rechnungsabschlusses. Deshalb werden der bisherige Art. 24 Satz 1 und der bisherige Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in den neu gefassten Absatz 1 integriert.

Der neu gefasste Absatz 2 regelt die Pflichten der Stiftungsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung von Stiftungen.

Mit den neuen Sätzen 4 und 5 wird die Möglichkeit geschaffen, bei Stiftungen mit einer über einen längeren Zeitraum einwandfreien Buchführung und Rechnungslegung für einen begrenzten Zeitraum von der Rechnungsprüfung abzusehen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung bei den Stiftungsaufsichtsbehörden und der Kostenersparnis bei den Stiftungen hinsichtlich der nach Art. 41 kostenpflichtigen Rechnungsprüfung.

Voraussetzung dafür, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde für maximal drei aufeinanderfolgende Jahre auf das zentrale Kontrollinstrument der Rechnungsprüfung verzichten kann, ist eine in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren beanstandungsfreie und damit rechtlich einwandfreie Buchführung und Rechnungslegung durch die Stiftung. Sowohl die Entscheidung, ob, als auch die Entscheidung, wie lange die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer Rechnungsprüfung absehen will, liegt in deren pflichtgemäßem

Ermessen. Als Gründe, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde trotz einer mindestens fünf Jahre lang beanstandungsfreien Rechnungsprüfung bei einer Stiftung die Rechnung auch weiterhin prüft und verbescheidet, kommen unter anderem personelle Veränderungen in den verantwortlichen Stiftungsorganen oder unterhalb der Schwelle der Rechtswidrigkeit liegende Unzulänglichkeiten bei der Buchführung und Rechnungslegung in Betracht.

Führt die im Anschluss an einen nicht geprüften Zeitraum durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls zu keiner Beanstandung, gilt nach dem neuen Satz 5 der neue Satz 4 entsprechend. Das bedeutet, dass diese beanstandungsfreie Rechnungsprüfung hinsichtlich der Möglichkeit, erneut von einer Rechnungsprüfung abzusehen, die gleiche Wirkung entfaltet wie sonst der beanstandungsfrei gebliebene Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann somit im Anschluss daran wiederum bis zu drei Jahre von einer Rechnungsprüfung absehen. Führt die im Anschluss an einen nicht geprüften Zeitraum durchgeführte Rechnungsprüfung dagegen zu einer Beanstandung, bewendet es bei der unmittelbaren Anwendung von Satz 4. In diesem Fall kommt ein erneutes Absehen von der Rechnungsprüfung erst dann wieder in Betracht, wenn die Rechnungsprüfungen in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung ergeben.

Wie sich aus dem klaren Wortlaut des Satzes 4 ergibt, bleiben die Pflichten der Stiftung nach Absatz 1 zur ordnungsgemäßen Buchführung, zur Erstellung von Rechnungsabschluss, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks davon unberührt, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde zeitweise von der Rechnungsprüfung absieht. Es entfällt lediglich die Pflicht der Stiftung, diese Unterlagen der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Auf diese Weise wird eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sowie eine vollständige Dokumentation der Geschäftsführung der Stiftung und Information der Stiftungsaufsicht gewährleistet. Letzteres kann vor allem dann Bedeutung erlangen, wenn sich bei der auf die prüfungsfreie Periode folgenden Rechnungsprüfung Fragen ergeben, deren Beantwortung einen Rückgriff auf die entsprechenden Unterlagen aus diesem Zeitraum erforderlich macht.

Auch die sonstigen rechtsaufsichtlichen Befugnisse nach dem Zweiten Abschnitt des BayStG bleiben von den neuen Sätzen 4 und 5 unberührt. Insbesondere ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auch während einer Aussetzung der Rechnungsprüfung befugt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte von ihrem umfassenden Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 20 Abs. 3 Gebrauch zu machen.

Die Absätze 3 und 4 werden sprachlich gestrafft und mit dem Ziel überarbeitet, in der Vergangenheit aufgetauchte Zweifelsfragen zu beseitigen.

Absatz 3 Satz 1 wird sprachlich knapper und präziser gefasst. So wird klargestellt, dass Gegenstand der Prüfung durch die dort genannten Personen bzw. Institutionen die Jahresrechnung der Stiftung ist. Die etwas umständliche und nicht ohne weiteres aus sich heraus verständliche bisherige Formulierung „eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft“ wird durch die knappere und eindeutige Formulierung „einen vereidigten Buchprüfer“ ersetzt. Andere Personen oder Institutionen als vereidigte Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaften hat die bisherige Formulierung nicht erfasst. Angesichts der berufsrechtlichen Gleichstellung von Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften mit Wirtschaftsprüfern bzw. vereidigten Buchprüfern kann die Prüfung der Jahresrechnung wie bisher auch durch eine solche Gesellschaft erfolgen; eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext ist dafür nicht erforder-

lich. Mit dem Entfall des in der bisherigen Fassung enthaltenen Wortes „Gesellschaft“, das sich missverständlicher Weise nicht auch auf Wirtschaftsprüfer bezogen hat, ist deshalb keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden.

Im neuen Satz 2 wird bestimmt, dass der die Prüfung nach Satz 1 dokumentierende Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Durch die systematische Stellung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Erfüllung der dort genannten Obliegenheit sowohl im Fall einer von der Stiftung selbst veranlassten externen Prüfung als auch im Fall einer auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 4 in Auftrag gegebenen externen Prüfung Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Satz 3 von einer eigenen Prüfung und Verbescheidung des Rechnungsabschlusses nach Absatz 2 absieht. Ist diese Voraussetzung erfüllt, greift die Rechtsfolge des neuen Satzes 3.

Der bisherige Absatz 3 Satz 2 hat ebenfalls vorgesehen, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung absieht, wenn eine Stiftung einer externen Prüfung nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 unterzogen wurde; allerdings hatte die Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung „unter Würdigung des Prüfungsberichts“ zu verbescheiden. Eine fundierte Würdigung des Prüfungsberichts setzt letztlich aber doch eine eigenständige (Kontroll-)Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde voraus. Diese zusätzliche Befassung der Stiftungsaufsichtsbehörde erscheint angesichts der besonderen Sachkunde und beruflichen Verantwortung der die Rechnungsprüfung nach Satz 1 durchführenden Personen bzw. Institutionen nicht gerechtfertigt und soll im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung künftig entfallen. Nach dem neuen Satz 3 sieht deshalb die Stiftungsaufsichtsbehörde in diesen Fällen in Zukunft sowohl von einer eigenen Prüfung als auch von einer Verbescheidung des Rechnungsabschlusses ab. Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise Hinweise vor, dass die Rechnungsprüfung fehler- oder mangelhaft war, kann sie nach Art. 20 Abs. 3 eine ergänzende Prüfung durchführen oder durchführen lassen.

Das bereits im bisherigen Absatz 4 Satz 1 verankerte Recht der Stiftungsaufsichtsbehörde, nach pflichtgemäßen Ermessen eine Prüfung durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer zu verlangen, wird um die Option erweitert, dass die Stiftung dem Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde auch durch Beauftragung eines Prüfungsverbands genügen kann.

Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sind auch hier von der Formulierung „einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer“ mit umfasst.

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 2 finden Absatz 2 Sätze 4 und 5 auf diese Fälle entsprechende Anwendung. Bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen kann demgemäß die Stiftungsaufsichtsbehörde bei diesen Stiftungen für maximal drei Jahre auf die Durchführung einer solchen Prüfung verzichten, wenn sich laut Prüfungsbericht in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen ergeben haben. Die Ausführungen zu Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **Zu Nr. 21 (Art. 26a):**

Im neuen Art. 26a werden die im bisherigen Art. 20 Abs. 5 und im bisherigen Art. 21 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften über Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zusammengefasst. Nach Satz 1 können alle Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde, denen die Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, von dieser mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Da die Stiftungsorgane handlungs verpflichtet sind, sind nach Satz 1 auch sie – und nicht etwa die Stiftung – Adressaten des Verwaltungszwangs. Hinsichtlich der Durchführung des Ver-

waltungszwangs enthält Satz 2 eine umfassende Rechtsgrundverweisung auf die Art. 29 bis 39 VwZVG. Damit wird klargestellt, dass der Stiftungsaufsichtsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich Zwangsgeld, zur Verfügung steht. Letzteres wurde bisher überwiegend für unzulässig gehalten, weil der bisherige Art. 20 Abs. 5 als abschließende Spezialnorm verstanden wurde, die für die Anwendung anderer Maßnahmen des Verwaltungszwangs, und damit auch für die Festsetzung von Zwangsgeld nach Art. 31 VwZVG, keinen Raum ließ. Dies war vor allem im Hinblick auf die Durchsetzung der für eine ordnungsgemäße Stiftungsaufsicht essentiellen Auskunftsanprüche in hohem Maß problematisch, weil diese als unvertretbare Handlungen nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Hierfür ist vielmehr die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes unverzichtbar. Mit dem neuen Art. 26a wird diese Regelungslücke geschlossen.

#### Zu Nr. 22 (Art. 27):

Zum Schutz der Stiftung vor schweren Vermögensverlusten hat Art. 27 in seiner bisherigen Fassung vorgesehen, dass bestimmte, für die Stiftung besonders gefährliche Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen (Abs. 1) bzw. dieser rechtzeitig vorher anzuzeigen sind (Abs. 2). Während bei den genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften die Rechtsfolgen eindeutig waren – schwebende Unwirksamkeit des ohne Genehmigung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts bis zu deren Erteilung, rückwirkende Unwirksamkeit im Fall ihrer Versagung – waren die Rechtsfolgen bei anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften, die vor Ablauf der Einwendungsfrist vollzogen wurden, unklar. Hier ließ sich sowohl die Annahme einer reinen Obliegenheitsverletzung durch den Stiftungsvorstand (mit evtl. Haftungsfolgen) als auch die Annahme einer schwebenden Unwirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts argumentativ vertreten. Diese Rechtsunsicherheit hat in der Praxis vielfach dazu geführt, dass Stiftungsvorstände die Stiftungsaufsichtsbehörden vor dem Abschluss anzeigepflichtiger Rechtsgeschäfte um Unbedenklichkeitsbescheinigungen gebeten haben, wodurch die mit der Einführung der Kategorie der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung zum großen Teil konterkariert wurde.

Deshalb beschränkt sich der neu gefasste Art. 27 auf die Festlegung einiger weniger genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, bei denen typischerweise eine besondere Gefährdungslage zu Lasten der Stiftung besteht. Aufgrund der häufig existentiellen Bedeutung dieser Rechtsgeschäfte für die Stiftung ist es in diesen wenigen Fällen sachgerecht, einem effizienten Schutz der Stiftung Vorrang vor einer möglichst weit reichenden Autonomie der Stiftungsorgane einzuräumen. Nur ein Genehmigungsverbehalt vermag die Stiftung wirksam vor einer Belastung mit eventuell existenzbedrohenden Verpflichtungen zu bewahren. Ein ohne Genehmigung abgeschlossenes genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ist schwebend, im Falle der Verweigerung der Genehmigung endgültig unwirksam. Auf diese Weise ist die Stiftung wirksam vor potentiell Schaden geschützt.

Zu den einzelnen Rechtsgeschäften, die auch in Zukunft zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen:

- Die neue Nr. 1 entspricht in sprachlich klarer und stringenter gefasster Form inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 27 Abs. 1 Nr. 1. Genehmigungsbedürftig ist danach die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen. Anders als der bisherige Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 sieht der neu gefasste Art. 27 Nr. 1 ganz allgemein die Genehmigungsbedürftigkeit der Annahme von Zustiftungen vor, die mit einer Last

verknüpft sind. Ob diese Last den Wert der Zustiftung letztlich übersteigt, soll gerade die Stiftungsaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren prüfen. Die nach dem bisherigen Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 insoweit allein genehmigungsbedürftige Annahme von „Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftungen übersteigt“, dürfte im Einzelfall allenfalls dann genehmigungsfähig sein, wenn mit der Übernahme der mit der Zustiftung verbundenen Last gerade der Stiftungszweck erfüllt wird.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Annahme von Zustiftungen, die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen, wird gegenüber Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 bisheriger Fassung nicht eingeschränkt. Auch der dort noch zusätzlich aufgeführte „erweiterte“ Zweck ist ein anderer Zweck. Genehmigungsfähig ist die Annahme einer solchen Zustiftung nur, wenn auch die dadurch regelmäßig erforderlich werdende Satzungsänderung genehmigungsfähig ist. Da durch den vom Stifter vorgegebenen Zweck die Identität der Stiftung bestimmt wird, ist bei der Genehmigung der Annahme von Zustiftungen, die einem anderen Zweck als die (Haupt-)Stiftung dienen sollen, regelmäßig Zurückhaltung angezeigt. Die Erfüllung des zusätzlichen Zwecks darf in keiner Weise zu Lasten der Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks gehen. Außerdem muss die Annahme der Zustiftung mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Stifterwillen in Einklang stehen; dies ist am ehesten bei einer bloßen Erweiterung des ursprünglichen Stiftungszwecks anzunehmen. Im Zweifel hat die Annahme der Zustiftung zu unterbleiben. Vor allem darf die Annahme der Zustiftung nicht zu einer Auswechslung der Identität der Stiftung im Sinn einer Umwandlung nach § 87 BGB führen, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die neue Nr. 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 3. Durch Einfügung der Worte „der Stiftung“ wird klargestellt, dass dem Schutzzweck der Norm entsprechend die betreffenden Kreditsicherungsverträge nur dann genehmigungspflichtig sind, wenn durch ihren Abschluss eine Haftung der Stiftung begründet wird.
- Die neue Nr. 3 unterwirft Rechtsgeschäfte, die zwischen der Stiftung auf der einen und einem oder mehreren Mitgliedern von Stiftungsorganen auf der anderen Seite abgeschlossen werden, grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Da es sich um den klassischen Fall einer Interessenkollision handelt, ist eine Ausnahme auch dann nicht gerechtfertigt, wenn dem Stiftungsvorstand Insichgeschäfte durch die Stiftungssatzung nach Art. 22 Abs. 2 gestattet sind. Gerade dann ist die Stiftung besonders schutzbedürftig. Anders als nach dem bisherigen Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, der eine solche Ausnahme hinsichtlich der Anzeigepflichtigkeit noch vorsah, gilt nach der neuen Nr. 3 nur in folgenden drei Fällen eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht:
  - Die Stiftung wird beim Abschluss des Rechtsgeschäfts durch einen nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 von der Stiftungsaufsichtsbehörde bestellten besonderen Vertreter vertreten und die Interessenkollision bereits auf diese Weise ausgeräumt.
  - Das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit.
  - Die Stiftung erlangt durch das Rechtsgeschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Der Wortlaut der beiden letztgenannten Ausnahmetatbestände ist im Interesse der Rechtssicherheit bewusst übereinstimmend mit § 181 bzw. § 107 BGB gewählt worden. Verzichtet

wird im Interesse der Deregulierung auf die Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften, an denen Bedienstete der Stiftung, die nicht Organmitglieder sind, beteiligt sind. Die Gefährdungslage für die Stiftung ist hier nicht vergleichbar. Außerdem würde dadurch bei Stiftungen mit großem Personalbestand ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Der im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die im bisherigen Absatz 2 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigevorbehalte für die Aufnahme bestimmter Darlehen und für besonders umfangreiche Rechtsgeschäfte entfallen ersatzlos.

Bei ersterem handelt es sich um einen Fremdkörper im bisherigen Stiftungsrecht. Es ist nicht sachgerecht, einen besonderen Schutz von Kulturgut gegen Veräußerungen daran anzuknüpfen, dass Eigentümer dieses Kulturguts eine Stiftung ist. Maßgeblich kann hier nur die Qualität des betreffenden Kulturguts und sein durch die Veräußerung zu erwartendes Schicksal sein.

Im Übrigen begegnet die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 verfassungsrechtlichen Bedenken sowohl im Hinblick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland als auch im Hinblick auf die nur rechtsfähige Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen, treffende Beschränkung ihres Eigentums-Grundrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 BV.

Aus diesen Gründen und als Beitrag zur Deregulierung entfällt dieser Genehmigungsvorbehalt ersatzlos.

Ebenfalls ersatzlos entfällt der bisherige Anzeigevorbehalt für die Aufnahme bestimmter Darlehen. Dies dient sowohl der Verschlan-  
kung des Gesetzes als auch der Erleichterung der Arbeit der Stiftungsorgane und der Verwaltungsvereinfachung für die Stiftungsaufsichtsbehörden.

Zwar kann die Aufnahme bestimmter (vor allem hochverzinslicher oder im Verhältnis zum Stiftungsvermögen besonders umfangreicher) Darlehen für Stiftungen durchaus Risiken bergen, doch sind diese mit denen der nach Art. 27 genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar. Durch die Auszahlung der Darlehensvaluta fließt der Stiftung als Darlehensnehmer immerhin ein zur Rückzahlungsverpflichtung adäquater Vermögenswert zu. Hinzu kommt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen eine rasche Darlehensaufnahme erforderlich ist (wie z.B. bei unerwartetem Reparaturbedarf einer Stiftungsimmobilie). Hier wäre ein Genehmigungsvorbehalt kontraproduktiv. Insgesamt ist damit für diesen Bereich dem Prinzip der Eigenverantwortung der Stiftungsorgane Vorrang vor einer weit reichenden Obhut durch die Stiftungsaufsicht einzuräumen.

Einen Beitrag zur Deregulierung stellt auch der ersatzlose Verzicht auf die im bisherigen Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Anzeigepflicht für besonders umfangreiche Rechtsgeschäfte dar. Eine sachgerechte und einfach zu handhabende Definition von Rechtsgeschäften, bei denen allein aufgrund ihres Geschäftsvolumens eine Mitwirkung der Stiftungsaufsicht erforderlich sein soll, erscheint praktisch ausgeschlossen. Deshalb stellt nur der ersatzlose Verzicht auf diesen Tatbestand, nicht jedoch seine Überführung in einen Genehmigungsvorbehalt eine adäquate Lösung dieses Problems dar.

Angesichts der im neuen Art. 27 vorgenommenen Beschränkung der Genehmigungsbedürftigkeit auf einige wenige Rechtsgeschäf-

te mit besonderem Gefährdungspotential für die Stiftung wäre es nicht sachgerecht, gesetzlich die Möglichkeit der Erteilung einer allgemeinen Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. die Möglichkeit eines Verzichts auf die Vorlage zur Genehmigung vorzusehen. Die Neufassung von Art. 27 enthält deshalb keine dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 entsprechende Ausnahmeregelung.

#### **Zu Nr. 23 (Art. 28):**

Redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 24 (Vierter Abschnitt, 1. Titel):**

Die Streichung der Überschrift „1. Titel Allgemeines“ ist die notwendige Konsequenz aus der Aufhebung des 2. Titels des Vierten Abschnitts.

#### **Zu Nr. 25 (Art. 29):**

Art. 29 Abs. 1 Satz 1 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich knapper und präziser gefasst. Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift lag eine kirchliche Stiftung vor, wenn diese ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet ist und zusätzlich alternativ eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt war:

- Die Stiftung würde von einer Kirche errichtet.
- Die Stiftung ist nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche verbunden.
- Die Stiftung ist nach dem Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt.

Die beiden erstgenannten Alternativen können ohne Veränderung, insbesondere ohne Verengung des Begriffs der kirchlichen Stiftung ersatzlos entfallen, weil die dritte weitergehende Alternative diese einschließt. Es dürfte kaum in Betracht kommen, dass eine Kirche eine kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung errichtet und über diese nicht im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst die Aufsicht führen möchte. Ebenso wenig erscheint es vorstellbar, dass ein sonstiger Stifter einerseits eine kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung organisatorisch mit der Kirche verbindet, andererseits aber deren Aufsicht nicht wünscht. Im Hinblick auf Art. 31 Abs. 1 Satz 1, der kirchliche Stiftungen zwingend der kirchlichen Aufsicht unterstellt, war eine derartige Kombination auch nicht möglich. Der Gesetzgeber ist also davon ausgegangen, dass in solchen Fällen der Stifter stets auch die kirchliche Aufsicht wünscht.

Deshalb kann Art. 29 Abs. 1 Satz 1 im Interesse der Straffung der Vorschrift und zur Steigerung ihrer Verständlichkeit auf die bisherige dritte Alternative beschränkt werden. Soweit der Wille des Stifters, die Stiftung kirchlicher Aufsicht zu unterstellen – etwa im Fall der Stiftungserrichtung durch Verfügung von Todes wegen – nicht eindeutig dokumentiert ist, ist auf dessen mutmaßlichen Willen abzustellen. Danach ist vom Wunsch des Stifters nach kirchlicher Aufsicht typischer Weise dann auszugehen, wenn die Stiftung nach seinem Willen organisatorisch mit der betreffenden Kirche verbunden sein soll.

#### **Zu Nr. 26 (Art. 30):**

Der neue Absatz 1 wird redaktionell an das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts angepasst. Die Worte „zu genehmigen“ werden durch die Worte „als rechtsfähig anzuerkennen“ ersetzt. Außerdem wird die sprachlich zu eng gefasste bisherige Formulierung „aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens“, die ihrem Wortlaut nach noch nicht einmal die substanzerhaltende Nutzung des Grundstockvermögens erfasst hat, durch die umfassendere Formulierung „durch das Vermögen der Stiftung“ ersetzt.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Kirche wird sprachlich noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Die Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Die Verweisung auf den Ersten Abschnitt des Gesetzes erfasst hinsichtlich Art. 1 der zwischen nichtkirchlichen (Absatz 3) und kirchlichen (Absatz 4) Stiftungen des öffentlichen Rechts differenziert, naturgemäß nicht dessen Absatz 3.

Der neue Absatz 3 Satz 3 gestattet bei kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts deren Zusammenlegung oder Zulegung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind. Diese Einschränkung des Rechts auf Bestand der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts rechtfertigt sich daraus, dass diese gleichzeitig Teil der innerkirchlichen Organisation sind und den Kirchen die Möglichkeit einer zeitgerechten und sachgemäßen Anpassung an veränderte Umstände gegeben werden soll. Für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts verwendet es dagegen bei § 87 Abs. 1 BGB.

#### **Zu Nr. 27 und 28 (2. Titel des Vierten Abschnitts - Art. 33 bis 37)**

Im 2. Titel des Vierten Abschnitts (Art. 33 – 37) ist bisher das Recht der Reichnisse geregelt. Unter Reichnissen versteht man auf besonderem örtlichen Wohnheitsrecht beruhende Leistungen von Pfarrangehörigen zum Unterhalt der geistlichen und weltlichen Kirchendiener. Dies ist keine stiftungsrechtliche Fragestellung. Der einzige Zusammenhang mit dem Stiftungsrecht besteht darin, dass das Recht auf Reichnisse zum Vermögen von Kirchenstiftungen gehört, diese also Reichnisberechtigte sind. Soweit die Reichnisse nicht aufgrund einer vollständigen Veränderung der Verhältnisse ohnehin erloschen sind, unterliegen sie als Bestandteil kirchlichen Stiftungsvermögens der verfassungsrechtlichen Gewährleistung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV. Die staatliche Regelungskompetenz für das aus der Kirchengemeindeordnung von 1912 übernommene, auf örtlichem Wohnheitsrecht beruhende Reichnisrecht ist deshalb umstritten.

Angesichts des gewohnheitsrechtlichen Ursprungs des Rechts der Reichnisse erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung entbehrlich. Deshalb werden die Vorschriften des 2. Titels des Vierten Abschnitts als Beitrag zur Deregulierung aufgehoben. Konsequenterweise ist auch die Überschrift dieses Titels zu streichen. Durch eine Übergangsregelung im neuen Art. 43 Abs. 3 wird klargestellt, dass dies keine Änderung der bestehenden Rechtslage, insbesondere keine Aufhebung bestehender Reichnisverpflichtungen, bedeutet.

#### **Zu Nr. 29 (Art. 41):**

Zusätzlich zu den bereits bisher kostenpflichtigen Amtshandlungen der Stiftungsaufsichtsbehörde (Ausübung des Informationsrechts, Ersatzvornahme und Rechnungsprüfung) werden jetzt auch die Abberufung von Organmitgliedern und die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung in deren Namen gegen Organmitglieder vom Privileg der Kostenfreiheit ausgenommen. Auch in diesen Fällen wird die Stiftungsaufsicht in der Regel durch pflichtwidrige Untätigkeit von Stiftungsorganen zu außerplanmäßigem Handeln gezwungen. Häufig wird deshalb ein Regressanspruch der Stiftung gegen die verantwortlichen Organmitglieder bestehen. Außerdem wird das Privileg der Kostenfreiheit auf Stiftungen beschränkt, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen. Verfolgt eine Stiftung überwiegend private Zwecke, ist die Gewährung von Kostenfreiheit nicht gerechtfertigt. Der bisherige Verweis auf den aufgehobenen Art. 20 Abs. 5 wird durch den Verweis auf den neuen Art. 26a ersetzt.

#### **Zu Nr. 30 (Art. 42):**

Die Neufassung von Art. 42 Nr. 1 enthält redaktionelle Anpassungen an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsgesetzes geänderte Terminologie der §§ 80 ff. BGB sowie die Änderung von Art. 27.

#### **Zu Nr. 31 (Art. 43):**

Der neue Absatz 3 stellt zum einen klar, dass durch die Aufhebung des 2. Titels des Vierten Abschnitts (Art. 33 – 37) bestehende Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an geistliche oder an weltliche Kirchendiener bis zu deren Ablösung unberührt bleiben. In Satz 2 wird festgelegt, dass für die Ablösung der zu diesem Zeitpunkt geltende Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes Anwendung findet.

#### **Zu § 2: Inkrafttreten**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Landtag bestimmt.

#### **Zu § 3: Neubekanntmachung**

Durch die Aufhebung etlicher Artikel und die Einfügung eines neuen Artikels empfiehlt sich zur Erhaltung der einfachen Lesbarkeit des Gesetzes dessen Neubekanntmachung.